

Kundmachung einer VERORDNUNG

Aufgrund der Bestimmungen des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010 – PyroTG 2010, BGBl. 131/2009 i.d.g.F. wird wie folgt verordnet:

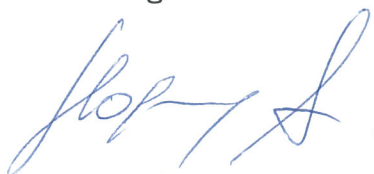
Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2* (Kleinf Feuerwerke) ist im Ortsgebiet der Marktgemeinde Kundl am **31. Dezember jeden Jahres in der Zeit von 21.00 Uhr bis 1. Jänner um 02.00 Uhr** gestattet.

[*Kategorie F2: gemäß § 11 Abs. 2 PyroTG sind das jene Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.]

- Kleinf Feuerwerke der Kategorie F2 dürfen jedoch auch in dieser Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern und Altersheimen nicht verwendet werden, ebenso nicht innerhalb oder unmittelbarer Nähe von größeren Menschenansammlungen.
- Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet, zudem ist eine Zündung geballter/gebündelter pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 untersagt.
- Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen oder Orten (insbesondere im Wald oder neben Tankstellen) ist verboten.

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung mit dem auf den Beginn der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



Anton Hoflacher

Anzuschlagen am: 05.04.2017

Abzunehmen am: 20.04.2017

